



ARAG Haushalt-Schutz 2014

- ARAG Hausrat-Schutz
(HSB Hausrat 2014)
- ARAG Glasbruch-Schutz
(HSB Glas 2014)
- ARAG Fahrraddiebstahl-Schutz
(HSB Fahrrad 2014)
- ARAG Elektronik-Schutz
(HSB Elektronik 2014)
- ARAG Haus- und Wohnungs-Schutzbrief
(HSB HuW 2014)

Informationen und Bedingungen

Stand 08.2017

ARAG Haushalt-Schutz 2014 – Leistungsübersicht

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

Hausrat-Schutz Teil B	Nr.	Basis	Komfort	Premium
Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze/Vorsorge				
Quadratmetermodell	14.3			
Höchstentschädigung Quadratmetermodell (mit Unterversicherungsverzicht)	Police	200.000 €	200.000 €	unbegrenzt
Vorsorgeversicherung: 10 Prozent der Wohnfläche	14.3	●	●	●
Vorsorgeschutz Wohnungswechsel	17.5.1	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Versicherte Kosten: Zahlung bis zur Höchstentschädigungsgrenze; darüber hinaus maximal bis zu	12.2	20.000 €	20.000 €	unbegrenzt
Keine Leistungskürzung aufgrund einer grob fahrlässigen Herbeiführung eines Versicherungsfalls bis zur Schadenhöhe von	22	10.000 €	35.000 €	unbegrenzt
Summenmodell	14.2			
Versicherungssumme Summenmodell	Police	wie vereinbart	wie vereinbart	wie vereinbart
Vorsorgeversicherung: 10 Prozent der Versicherungssumme – maximal	14.2	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Vorsorgeschutz Wohnungswechsel	16.2	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Versicherte Kosten: Zahlung bis zur Versicherungssumme; darüber hinaus maximal bis zu	12.2	20.000 €	20.000 €	Versicherungssumme
Keine Leistungskürzung aufgrund einer grob fahrlässigen Herbeiführung eines Versicherungsfalls bis zur Schadenhöhe von	22	10.000 €	35.000 €	unbegrenzt
Feuer				
Brand, Nutzwärmeschäden	2.2	●	●	●
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitzschlag	2.3	●	●	●
Explosion, Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgängerschäden), Implosion, Verpuffung	2.4	●	●	●
Überschalldruckwellen	2.5	●	●	●
Rauch und Rußschäden	2.6	●	●	●
Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung	2.7	●	●	●
Radioaktive Isotope	2.8	●	●	●
Seng- und Schmorschäden	2.10	–	1.500 € (mit 100 € SB)	3.000 €
Einbruchdiebstahl/Diebstahl/Raub				
Einbruchdiebstahl				
Einbruchdiebstahl	3.2.1	●	●	●
Einbruchdiebstahl auch bei Eindringen durch nicht versicherte Räume	3.2.2	–	●	●
Einbruchdiebstahl aus dem Kraftfahrzeug innerhalb Deutschlands (auch aus Dachboxen und Anhängern)	3.2.3	–	1.500 €	3.000 €
Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen, Schlafwagen und Boote	3.2.4	–	1.500 €	3.000 €
Vandalismus nach Einbruchdiebstahl	3.3	●	●	●
Diebstahl				
• von Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind	3.4	●	●	●
• von Krankenfahrstühlen und Gehhilfen	3.4.1	–	1.500 €	3.000 €
• von Kinderwagen	3.4.1	–	1.500 €	3.000 €
• von Gartenmöbeln, Gartengeräten und Wäsche auf der Leine	3.4.2	–	1.500 €	3.000 €
• von sonstigem Garteninventar (z.B. Grill, Skulptur)	3.4.2	–	1.500 €	3.000 €
• von Hausratgegenständen außerhalb des Versicherungsorts (z.B. elektronische Geräte)	3.4.3	–	–	3.000 €
• von Go-Karts und sonstigen Spielsachen	3.4.4	–	1.500 €	3.000 €

• von Waschmaschinen/Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	3.4.5	-	1.500 €	3.000 €
• von versicherten Sachen am Arbeitsplatz	3.4.6	-	1.500 €	3.000 €
• aus Patientenzimmern im Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtungen	3.4.6	-	1.500 €	3.000 €
• aus Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern oder Physiotherapeuten	3.4.6	-	1.500 €	3.000 €
Raub				
Raub	3.5	●	●	●
Räuberische Erpressung	3.5.4	-	-	10.000 €
Trickdiebstahl	3.5.5	-	1.500 €	3.000 €
Kredit- und Geldkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl und Raub	3.5.6	-	1.500 €	3.000 €
Missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs nach Einbruch oder Raub	3.5.7	-	1.500 €	3.000 €
Beschaffung von Zugangsdaten zu Ihrem Online-Bankkonto und den daraus resultierenden Vermögensschaden (Phishing)	3.5.8.1	-	1.500 €	3.000 €
Leitungswasserschäden (Bruch- und Nässeschäden)				
Bruchschäden an Rohren und Installationen				
• an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung	4.1 a) aa)	●	●	●
• an Rohren der Warmwasser-/Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung	4.1 a) bb)	●	●	●
• an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	4.1 b) bb)	●	●	●
• an Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen	4.1 a) cc)	●	●	●
• an Installationen und Armaturen	4.1.2	-	500 €	1.000 €
Nässeschäden durch Wasser, Wasserdampf, wärmetragende Flüssigkeiten				
• aus Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung	4.2.1	●	●	●
• aus Anlagen der Warmwasser-/Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung	4.2.1	●	●	●
• aus Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	4.2.1	●	●	●
• aus Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen	4.2.1	●	●	●
• aus innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren	4.2.1	●	●	●
• aus in Zisternen aufgefangenem Regenwasser	4.2.1	●	●	●
• aus Aquarien und Wasserbetten	4.2.1	●	●	●
• aus Schwimmbädern	4.2.1	●	●	●
• aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	4.2.2	-	●	●
• durch Austritt von Reinigungs- und Planschwasser	4.2.3	-	1.500 € (mit 100 € SB)	3.000 €
Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser	4.2.4	-	-	bis 5.000 €
Naturefahrungen				
Sturm- und Hagelschäden				
Schäden an versicherten Sachen	5.2 c)	●	●	●
Schäden an Gartenmöbeln , Gartengeräten und sonstigem Garteninventar	5.2.1	-	1.500 €	3.000 €
Schäden durch eindringende Niederschläge über nicht sturmbedingte Gebäudeöffnungen	5.2.2	-	-	3.000 €
Weitere Elementargefahren (sofern gesondert vereinbart)				
Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	5.3.1 - 5.3.9	○	○	○
		(mit 1.000 € SB)	(mit 1.000 € SB)	(mit 1.000 € SB)
Versicherte Sachen				
Eigene und fremde Sachen zum Ge- und Verbrauch	10.2.1, 10.2.3 d)	●	●	●
Zahme Haustiere und wilde Haustiere in Terrarien und Käfigen	10.2.3 i) + j)	●	●	●
Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen	10.2.3 c)	●	●	●
Markisen	10.2.3 c)	●	●	●

Selbst fahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Spielfahrzeuge	10.2.3 e)	●	●	●
Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren	10.2.3 f)	●	●	●
Surfgeräte und Flugdrachen	10.2.3 f), g)	●	●	●
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände für berufliche Zwecke	10.2.3 h)	●	●	●
Handelswaren und Musterkollektionen	10.2.4	-	5.000 €	10.000 €
Wertsachen				
Wertsachen generell	18.2 a)	20.000 €	35.000 €	50.000 €
davon Wertsachen außerhalb von Tresoren:	18.2 b)			
• Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge	18.2 b) aa)	1.000 €	1.500 €	2.000 €
• Urkunden, Sparbücher, sonstige Wertpapiere	18.2 b) bb)	5.000 €	10.000 €	20.000 €
• Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin	18.2 b) cc)	20.000 €	35.000 €	40.000 €
Wertsachen in Kunden-/Bankschließfächern	18.3	-	-	25.000 €
Versicherte Kosten				
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	Teil A 13.1 a)	●	●	●
Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	12.1.1, 12.1.2	●	●	●
Hotelkosten in Höhe von 250 €/Tag bis	12.1.3	100 Tage	150 Tage	solange erforderlich
Personenpauschale in Höhe von 10 €/Tag, sofern kein Hotel in Anspruch genommen wird, bis	12.1.3	100 Tage	150 Tage	solange erforderlich
Transport- und Lagerkosten bis	12.1.4	100 Tage	150 Tage	solange erforderlich
Schlossänderungskosten	12.1.5	●	●	●
Bewachungskosten bis	12.1.6	48 Stunden	72 Stunden	solange erforderlich
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigung nach Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus	12.1.7	●	●	●
Reparaturkosten für Nässeschäden (bei gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen)	12.1.8	●	●	●
Kosten für provisorische Maßnahmen	12.1.9	●	●	●
Rückreisekosten aus dem Ausland (Urlaub oder Dienstreise), sofern der Versicherungsfall 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers erforderlich ist	12.1.10	●	●	●
• Erstattung der Rückreisekosten auch für mitreisende Personen	12.1.10	●	●	●
• Erstattung der Reisetornokosten, sofern bei einem Schaden über 5.000 € die Auslandsreise nicht angetreten werden kann	12.1.11	●	●	●
Kosten für Wasser- und Gasmehrerbrauch	12.1.12	●	●	●
Sachverständigenkosten: ARAG-Anteil, soweit der Schaden 25.000 € übersteigt	12.1.13	80 %	100 %	100 %
Erhöhte Kosten infolge von Preissteigerungen	12.1.14	●	●	●
Feuerlöschkosten	12.1.15	●	●	●
Umzugskosten (bei Totalschaden der Wohnung nach Schadenfall) inklusive Maklerprovision	12.1.16	-	●	●
Mehrkosten für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht	12.1.17	-	●	●
Ersatz von durch Einbrecher verursachte Telefonmehrkosten	12.1.18	-	500 €	1.000 €
Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Schadenfall über 5.000 €	12.1.19	-	500 €	1.000 €
Technische Wiederherstellung der Daten (Datenrettungskosten)	12.1.20	-	500 €	1.000 €
Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten	12.1.21	-	-	●
ARAG Soforthilfe für sonstige über den Hausrat-Schutz hinausgehende nicht genannte Kosten	12.1.24	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Kostenübernahme für ein Übergabeprotokoll bei Wohnungswechsel	12.1.25	-	-	2 pro Jahr
Mehrkosten durch energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten	12.1.28	●	●	●
Sonstige Schäden				
Schäden an versicherten Sachen durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	6	●	●	●

Schäden an versicherten elektrischen Leitungen durch Wildtiere (Tierbisse)	7	●	●	●
Schäden an Kühl- und Gefriergut (infolge von unerwartetem Stromausfall)	8	-	●	●
Evakuierungsschäden: Ersatz der versicherten Sachen aufgrund eines behördlichen Nutzungsverbots der Wohnung/des Hauses	9	-	-	●
Unterstützungsleistung bei Personenschäden nach einem Hausratschaden				
Unterstützungsleistung bei einem Krankenhausaufenthalt/Krankenschreibung wegen Gesundheitsschädigung nach einem Hausratschaden	12.1.22	-	-	max. 20 Tage à 100 €/Tag pro Person
Opferhilfe bei Körperverletzung in Verbindung mit einem Raub	12.1.23	-	-	max. 50.000 €
Versicherungsort				
Angegebene Wohnung	10.3	●	●	●
Gewerblich genutzte Räume (direkter Zugang)	10.3 a)	●	●	●
Gemeinschaftsräume (für Waschmaschinen und Wäschetrockner)	10.3 c)	●	●	●
Garagen am Wohnort/in der Nähe des Wohnorts	10.3 d)	●	●	●
Vermietete Einliegerwohnung (ohne Hausrat des Mieters)	10.3 e)	-	1.500 €	3.000 €
Außenversicherung				
Dauer	11.1	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	11.5	10.000 €	25.000 €	50.000 €
Außenversicherung während einer Erstausbildung, Studium, Wehrdienst etc. ohne Zeitbegrenzung bis zur Gründung eines eigenen Hausstandes	11.2	10.000 €	25.000 €	50.000 €
Außenversicherung für dauerhaft außerhalb der Wohnung untergebrachte Sportgeräte (z. B. Golfausrüstung, Sattel, Ski)	11.2.2	-	-	25.000 €
Rechtliche Beratung und Rechtsschutz-Leistungen				
Telefonische Erstberatung (JuraTel)	13.1	●	●	●
ARAG Online Rechts-Service	13.2	●	●	●
Mediation (nicht im Zusammenhang mit Mietnebenkostenabrechnungen)	13.3	3.000 € je Mediation max. 6.000 € pro Kalenderjahr	3.000 € je Mediation max. 6.000 € pro Kalenderjahr	3.000 € je Mediation max. 6.000 € pro Kalenderjahr
Opfer-Rechtsschutz bei Opfer von Gewaltstraftaten (z.B. Körperverletzung nach Wohnungseinbruch)	13.4	●	●	●
Service				
Bonitätscheck für Handwerker, Mieter, Vermieter	-	●	●	●
Handwerkerservice	12.1.26	●	●	●
Psychologische telefonische Soforthilfe	12.1.27	●	●	●
Garantien				
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	Teil A 24.1	●	●	●
Leistungsgarantie gegenüber dem Arbeitskreis Beratungsprozesse	Teil A 24.2	●	●	●
Innovationsgarantie	Teil A 25	●	●	●

Glasbruch-Schutz Teil C (optional)

Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze				
Versicherte Sachen	3.1			unbegrenzt
Versicherte Kosten	4.2			bis 50.000 €
Versicherte Sachen				
Mobiliar- und Gebäudeverglasung	3.1 a) + b)			●
Glaskeramik bzw. Induktionskochflächen	3.1 b)			●
Aquarien und Terrarien	3.1 b)			●
Versicherte Kosten				
Kosten für Notverglasung, Notverschalung	6.2			●
Entsorgungskosten	4.1 b)			●

Kran- und Gerüstkosten	4.1 c)	●
Kosten für Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien	4.1 d)	●
Kosten für De- und Remontage von Schutzgittern	4.1 e)	●
Kosten für die Beseitigung von Umrahmungen und Beschlägen	4.1 f)	●

Fahrraddiebstahl-Schutz Teil D (optional)

Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze	Police	Individuell wählbar
Geltungsbereich (ohne Nachtzeitklausel)	3	Weltweit, rund um Uhr

Elektronik-Schutz Teil E (optional)

		Basis	Komfort	Premium
Versicherungssumme/Entschädigung/Entschädigungsgrenze				
Entschädigungsgrenze pro Gerät pro Schadenfall	9.7 a), 9.8	5.000 € (mit 50 € SB)	5.000 € (mit 50 € SB)	5.000 € (mit 50 € SB)
Jährliche Höchstentschädigung	9.7 b)	10.000 €	15.000 €	20.000 €
Neuwertentschädigung bei Geräten bis zu einem Alter von	9.5 c)	2 Jahren	2 Jahren	2 Jahren
Zeitwertentschädigung ab Gerätealter > 2 Jahre, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind	9.5 d)	min. 40 %	min. 40 %	min. 40 %
Zeitwertentschädigung ab Gerätealter > 2 Jahre, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beziehbar sind	9.5 e)	min. 25 %	min. 25 %	min. 25 %
Versicherte Gefahren und Schäden				
Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit	1.1 a)	●	●	●
Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, Induktion	1.1 b)	●	●	●
Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse	1.1 c)	●	●	●
Schäden durch vorsätzliche Beschädigung Dritter	1.1 d)	●	●	●
Konstruktions-/Materialfehler	1.1 e)	●	●	●
Versicherte Sachen				
Haushaltsgeräte, z.B. Geräte der Wäschepflege, Geräte zum Kochen und Backen, Spülen, Kühlen und Gefrieren, Reinigungsgeräte, Elektrokleingeräte, Heimwerkergeräte	3.1 a), 4.2	●	●	●
Geräte der Bild- und Tontechnik sowie Telefonanlagen, z.B. Radio, Hi-Fi-Anlagen, Fernseher, Beamer/Projektor, DVD-/Video-/BluRay-Recorder, Videokamera, Telefonanlage	3.1 b), 5	-	●	●
Geräte der Unterhaltungs- und Spielelektronik, z.B. elektrische Modell-eisenbahn/Modellflugzeuge (ausgenommen Multikopter), elektronische Musikinstrumente, Spielkonsolen, Mobiltelefone/Smartphones, portable Navigationssysteme	3.1 c), 6	-	-	●

Haus- und Wohnungs-Schutzbrief Teil F (optional)

Versicherungssummen/Entschädigungsgrenzen		
Entschädigungsgrenze pro Leistung	3	500 €
Jährliche Höchstentschädigung	3	1.500 €
Versicherte Leistungen		
Schlüsseldienst inklusive Schlüssel- und Schlossersatz	4	●
Rohrreinigung im Notfall	5	●
Wasserinstallation im Notfall	6	●
Elektroinstallation im Notfall	7	●
Heizungsinstallation im Notfall	8	●
Notheizung	9	●
Bekämpfung von Schädlingen	10	●
Entfernung von Wespen-, Hornissen-, Bienennestern	11	●

Kinderbetreuung im Notfall bis	12	maximal 50 €/Tag
Unterbringung von Tieren im Notfall	13	maximal 25 €/Tag
Vermittlung einer Ersatzwohnung	14	●
Dokumenten- und Datendepot	15	●
Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust /Dokumentenservice/ Schlüssel-service (nur Ausland)	16	Darlehen bis 5.000 €
ARAG Hilfe für sonstige nicht genannte Kosten	17	500 €

Beitragsfreistellung Teil A

Beitragsfreistellung (sofern vereinbart)

Beitragsfreistellung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung	Teil A 26	o	o	o
---	-----------	---	---	---

Inhaltsverzeichnis

ARAG Haushalt-Schutz 2014 – Leistungsübersicht.....	2
Versicherteninformation ARAG Haushalt-Schutz.....	10
Wichtige Hinweise.....	14
Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen.....	15
1 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters.....	15
2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags.....	16
3 Prämien, Versicherungsperiode.....	16
4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlungen.....	16
5 Folgeprämie.....	17
6 Lastschriftmandat.....	17
7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	17
8 Ihre Obliegenheiten.....	18
9 Gefahrerhöhung.....	19
10 Überversicherung.....	19
11 Mehrere Versicherer.....	20
12 Versicherung für fremde Rechnung.....	20
13 Aufwendungsersatz.....	21
14 Übergang von Ersatzansprüchen.....	21
15 Kündigung nach dem Versicherungsfall.....	21
16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	21
17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen.....	22
18 Vollmachten des Versicherungsvertreters.....	22
19 Repräsentanten.....	22
20 Verjährung.....	22
21 Gerichtsstand.....	22
22 Anzuwendendes Recht.....	23
23 Embargobestimmungen (Sanktionsklausel).....	23
24 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen und dem Arbeitskreis „Beratungsprozesse“.....	23
25 Leistungsgarantie für Bestandsverträge (Innovationsgarantie).....	23
26 Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung – sofern vereinbart.....	23
Teil B: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Hausrat-Schutz (HSB Hausrat 2014).....	25
1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse.....	25
2 Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Luftfahrzeuge, radioaktive Isotope.....	25
3 Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus, Raub.....	26
4 Leitungswasser.....	31
5 Naturgefahren.....	32
6 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streiks und Aussperrung.....	34
7 Schäden an versicherten Sachen durch Wildtiere.....	34
8 Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge unerwarteten Stromausfalls.....	34
9 Evakuierungsschäden (Nutzungsverbot der versicherten Wohnung).....	34
10 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort.....	34
11 Außenversicherung.....	36
12 Versicherte Kosten, Serviceleistungen.....	37
13 Rechtsschutzleistungen.....	40
14 Versicherungswert, Versicherungssumme (Summenmodell)/Entschädigungsgrenze (Quadratmetermodell).....	43
15 Beitragsanpassungsklausel.....	43
16 Wohnungswechsel.....	44
17 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung.....	45
18 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke.....	46
19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	46
20 Sachverständigenverfahren.....	47
21 Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift.....	48
22 Verzicht auf Quotelung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalls.....	48
23 Besondere gefahrerhöhende Umstände.....	48
24 Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	48

Teil C:	Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Glasbruch-Schutz (HSB Glas 2014)	50
1	Versicherte Gefahr, Versicherungsfall.....	50
2	Ausschluss Krieg und Kernenergie	50
3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	50
4	Versicherte Kosten.....	51
6	Entschädigung als Geldleistung.....	51
7	Beitragsanpassungsklausel	52
Teil D:	Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Fahrraddiebstahl-Schutz (HSB Fahrrad 2014)	53
1	Gegenstand der Versicherung/Versicherte Sachen	53
2	Ausschluss Krieg und Kernenergie	53
3	Geltungsbereich.....	53
4	Versicherte Gefahren und Schäden	53
5	Diebstahl.....	53
6	Einbruchdiebstahl.....	53
7	Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	54
8	Besondere Obliegenheiten im Schadenfall	54
9	Beitragsanpassungsklausel	54
Teil E:	Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Elektronik-Schutz (HSB Elektronik 2014)	56
1	Versicherte Gefahren und Schäden	56
2	Ausschluss Krieg und Kernenergie	57
3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	57
4	Haushaltsgeräte.....	57
5	Bild- und Tontechnik, Telefonanlage	58
6	Unterhaltungs- und Spielelektronik	58
7	Versicherte Kosten (Ersatz für Aufwendungen)	58
8	Außenversicherung.....	59
9	Versicherungsfall, Entschädigungsberechnung, Entschädigungsgrenzen	59
10	Sachverständigenverfahren	60
11	Beitragsanpassungsklausel	61
Teil F:	Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (HSB HuW 2014)	62
1	Service und Kostenersatz nach Meldung an das ARAG Notruftelefon.....	62
2	Versicherungsort, versicherte Wohnung, versicherte Personen	62
3	Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung	62
4	Schlüsseldienst im Notfall.....	62
5	Rohrreinigung im Notfall.....	62
6	Wasserinstallation im Notfall	63
7	Elektroinstallation im Notfall	63
8	Heizungsinstallation im Notfall.....	63
9	Notheizung.....	63
10	Bekämpfung von Schädlingen	63
11	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	63
12	Kinderbetreuung im Notfall	64
13	Unterbringung von Tieren im Notfall.....	64
14	Ersatzwohnung	64
15	Dokumenten- und Datendepot	64
16	Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust, Dokumentenservice, Schlüsselservice (nur Ausland)	64
17	ARAG Soforthilfe in sonstigen Notfällen.....	65
18	Beitragsanpassungsklausel	65

Versicherteninformation ARAG Haushalt-Schutz

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihren ARAG Haushalt-Schutz ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt ID-Nr.: DE 811 125 216

Risikoträger für die Rechtsberatung und Rechtsschutzleistungen ist die
ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Renko Dirksen, Dr. Matthias Maslaton, Werner Nicoll,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
Ust-ID-Nr.: DE 119 355 995

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

ARAG Haushalt-Schutz

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Bedingungen für den ARAG Haushalt-Schutz und alle weiteren im Antrag genannten Klauseln und Vereinbarungen sowie die Leistungsübersicht zum ARAG Haushalt-Schutz in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigelegt. Die nachfolgend beschriebenen Versicherungen können über den ARAG Haushalt-Schutz abgeschlossen werden:

1 Hausrat-Schutz

Wir versichern Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm (soweit dieser eine Windstärke von 8 nach Beaufort bzw. eine Windgeschwindigkeit von mindestens 63 Kilometer/Stunde erreicht) und Hagel. Weitere Elementargefahren (zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben etc.) können Sie zusätzlich absichern.

Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten von beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Darüber hinaus versichern wir auch Bargeld und andere Wertsachen (zum Beispiel Schmuck) sowie Sammlungen (es gelten gesonderte Entschädigungsgrenzen).

Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Wert des Hausrats entsprechen. Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes sowie spezielle Entschädigungsgrenzen richten sich nach der individuell ausgewählten Leistungsvariante und der Selbstbeteiligung.

Versicherungsschutz nach dem Quadratmetermodell: Die Entschädigung ist in den Leistungsvarianten „Basis“ und „Komfort“ auf 200.000 Euro begrenzt, in der Leistungsvariante „Premium“ ohne Begrenzung (unbegrenzt). Übersteigt der Wert Ihres Hausrats die Versicherungssumme der Leistungsvarianten „Basis“ und „Komfort“, empfehlen wir den Abschluss der Leistungsvariante „Premium“. Andernfalls ist unsere Entschädigungsleistung auf die genannten Versicherungssummen begrenzt. Sofern die Wohnfläche entsprechend unseren Vorschriften (Teil B, Nr. 10.4) richtig angegeben wurde, nehmen wir im Schadenfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Versicherungsschutz nach dem Summenmodell: Die von Ihnen ermittelte und vereinbarte Versicherungssumme soll dem Wert Ihres Hausrats entsprechen. Sofern die Wohnfläche entsprechend unseren Vorschriften (Teil B, Nr. 10.4) richtig angegeben und eine Versicherungssumme von 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche vereinbart wurde, nehmen wir im Schadenfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht). Diese Regelung gilt nicht, sofern ein zusätzlicher Vertrag bei einer anderen Gesellschaft besteht (Nebenversicherung).

2 Glasbruch-Schutz

Versichert sind die fertig eingesetzten und montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruch.

Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren. Zusätzlich sind Glasbausteine, Profilbaugläser sowie Scheiben und Lichtkuppeln aus Kunststoff versichert.

Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien und Terrarien, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten sowie Glaskeramikochplatten.

3 Fahrraddiebstahl-Schutz

Versichert sind Ihre Fahrräder und Fahrradanhänger gegen einfachen Diebstahl bis zur vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese in verkehrsüblicher Weise gesichert sind. Der Versicherungsschutz gilt rund um die Uhr.

4 Elektronik-Schutz

Versichert sind Ihre Elektro- und Gasgeräte zum Beispiel gegen unsachgemäße Handhabung, mechanisch einwirkende Gewalt (Sturz- und Bruchschäden), Kurzschluss und Überspannung.

Welche Geräte versichert sind, richtet sich nach der ausgewählten Leistungsvariante. Die Entschädigung pro Schadenfall (Gerät) ist auf 5.000 Euro begrenzt. Pro Schadenfall ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro obligatorisch.

Entschädigt wird der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert), sofern das beschädigte oder zerstörte Gerät nicht älter als zwei Jahre ist. Geräte, die über zwei Jahre alt sind, werden mit mindestens 40 Prozent des Neuwerts entschädigt, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind. Geräte, für welche keine serienmäßig hergestellten Ersatzteile mehr zu beziehen sind, werden mit mindestens 25 Prozent des Neuwerts entschädigt.

5 Haus- und Wohnungs-Schutzbrief

Der Haus- und Wohnungsschutzbrief bietet Kostenübernahme für Schlüsseldienst, Rohrreinigung, Sanitär- und Installateurdienste, Notheizung, Schädlingsbekämpfung, Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, Unterbringung von Tieren (bis 500 Euro je Leistungsfall) sowie Kinder- und Haustierbetreuung. Außerdem bieten wir ein Dokumenten- und Datendepot und unterstützen Sie nach einem Schaden bei der Beschaffung einer Ersatzwohnung.

Die Höchstentschädigung pro Jahr ist auf 1.500 Euro begrenzt.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Die zu entrichtende Gesamtpremie für den angebotenen ARAG Haushalt-Schutz einschließlich etwaiger Nachlässe, Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer können Sie dem Antrag entnehmen.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen **nicht** an.

6 Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat haben Sie sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für den ARAG Haushalt-Schutz möglicher Beitragsanpassungen gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- für den ARAG Hausrat-Schutz (Teil B, Nr. 15)
- für den ARAG Glasbruch-Schutz (Teil C, Nr. 7)
- für den ARAG Fahrraddiebstahl-Schutz (Teil D, Nr. 9)
- für den ARAG Elektronik-Schutz (Teil E, Nr. 11)
- für den ARAG Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (Teil F, Nr. 18)

Verträge mit Beitrag nach einem Beamten- oder Assekuranztarif werden nach Wegfall der Voraussetzungen zum Normaltarif fortgeführt.

7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu den genannten Produkten, insbesondere hinsichtlich der Prämien, hält sich die ARAG einen Monat gebunden.

8 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf den ARAG Haushalt-Schutz seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung durch die ARAG.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Nr. 6).

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49 211 963-2850,
E-Mail service@ARAG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Antrag ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Die Produkte des ARAG Haushalt-Schutzes können von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach drei Jahren gekündigt werden. Wird nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Kündigt die ARAG den Vertrag des ARAG Haushalt-Schutzes nach einem Schadenfall, endet der Vertrag einen Monat, nachdem Ihnen unsere Kündigung zugegangen ist.

Kündigen Sie ein Produkt des ARAG Haushalt-Schutzes nach einem Schadenfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

11 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss eines ARAG Haushalt-Schutzes liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einem abgeschlossenen ARAG Haushalt-Schutz.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir führen die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir sind Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle zu kontaktieren, wenn es sich um einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13 Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Wichtige Hinweise

Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Für den aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Haushalt-Schutz- Vertrag gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen Haushalt-Schutz (HSB 10.2014) sowie die vereinbarten Klauseln und/oder Sonderbedingungen.

Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind entweder an die ARAG Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle zu richten.

Versicherungsträger

Versicherungsträger ist die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden ARAG genannt).

Der Teil „A“ gilt für alle Deckungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den ARAG Hausrat-Schutz (Teil B), für den ARAG Glasbruch-Schutz (Teil C), für den ARAG Fahrraddiebstahl-Schutz (Teil D), für den ARAG Elektronik-Schutz (Teil E) und für den ARAG Haus- und Wohnungsschutzbrief (Teil F).

1 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters

1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung der ARAG alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme durch uns wir Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 gestellt haben.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

1.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

1.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

1.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 1.2.1), zum Rücktritt (Nr. 1.2.2) und zur Kündigung (Nr. 1.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

1.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

1.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 1.2.1), zum Rücktritt (Nr. 1.2.2) oder zur Kündigung (Nr. 1.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründet.

1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 1.2.1) zum Rücktritt (Nr. 1.2.2) oder zur Kündigung (Nr. 1.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

1.5 Ihr Vertreter

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1.2.1 und 1.2.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 1.2.1), zum Rücktritt (Nr. 1.2.2) und zur Kündigung (Nr. 1.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie (Nr. 4), zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

2.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

2.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats
 - aa) nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Ihrem Tod zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlungen

4.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

4.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt (Nr. 4.1) gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie

durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5 Folgeprämie

5.1 Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

5.2 Schadenersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beNr.t und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

5.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten.
Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 5.3 b) bleibt unberührt.

6 Lastschriftmandat

6.1 Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung der Prämie das SEPA-Lastschriftmandat vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

6.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-Lastschriftmandate können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir, die ARAG, nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil die erste oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

8 Ihre Obliegenheiten

8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Teil B Nr. 21.1, Teil D Nr. 6.1).
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

8.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - kk) Schadenersatzansprüche Dritten gegenüber zu sichern und uns bei der Geltendmachung zu unterstützen. Es gelten hierzu die Vorschriften der Nr. 14.
- b) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 8.2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 8.1 oder 8.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich sind.
- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

9 Gefahrerhöhung

9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass für uns der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

9.2 Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

- a) **Kündigungsrecht**
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 9.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 9.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) **Vertragsänderung**
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

9.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 9.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 9.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 9.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangen.

10 Überversicherung

10.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl Sie als auch wir verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnen würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

10.2 Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

11 Mehrere Versicherer

11.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht (Nr. 11.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Nr. 8.1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

11.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Wir sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge alle bei uns bestehen.
Erlangen Sie oder ein Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

11.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

12 Versicherung für fremde Rechnung

12.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

12.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

12.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

13 Aufwendungsersatz

13.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machten.
- b) Machten Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- c) Sind wir berechtigt, Ihre Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

13.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit wir zur Hinzuziehung vertraglich verpflichtet sind oder Sie von uns aufgefordert wurden.
- b) Sind wir berechtigt, Ihre Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

14 Übergang von Ersatzansprüchen

14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebten, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei unserer Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

15.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

15.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

15.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

17.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in deren Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 17.2 entsprechend Anwendung.

18 Vollmachten des Versicherungsvertreters

18.1 Entgegennahme Ihrer Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

18.2 Übermittlung unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge an Sie zu übermitteln.

18.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

19 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihres Repräsentanten zurechnen lassen.

20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der von uns in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

21 Gerichtsstand

21.1 Klagen gegen uns oder den Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

21.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann die ARAG ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

23 Embargobestimmungen (Sanktionsklausel)

Es besteht, unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen, Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

24 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen und dem Arbeitskreis „Beratungsprozesse“

24.1 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Unsere Versicherungsbedingungen entsprechen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte mindestens dem vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. (GDV – www.gdv.de) empfohlenen aktuellen Stand der Bedingungen.

24.2 Leistungsgarantie gegenüber dem Arbeitskreis „Beratungsprozesse“

Unsere Versicherungsbedingungen erfüllen die vom „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ (www.beratungsprozesse.de) nach aktuellem Stand empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Versicherungssummen sowie zu versichernde Schadenersatzansprüche.

24.3 Anpassung der Versicherungsleistung

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu Ihrem Nachteil von den oben genannten Musterbedingungen des GDV oder den empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Versicherungssummen sowie zu versichernde Schadenersatzansprüche des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“ ab, werden wir uns nicht darauf berufen und bei der Schadenregulierung die für Sie günstigeren Bedingungen anwenden.

25 Leistungsgarantie für Bestandsverträge (Innovationsgarantie)

Werden diese Versicherungsbedingungen ausschließlich zu ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle bestehenden, ungekündigten Verträge, denen unsere Versicherungsbedingungen für den

- ARAG Haushalts-Schutz (HSB Haushalt 2014)
- ARAG- Glasbruch-Schutz (HSB Glas 2014)
- ARAG Fahrraddiebstahl-Schutz (HSB Fahrrad 2014)
- ARAG Elektronik-Schutz (HSB Elektronik 2014) und
- ARAG Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (HSB HuW 2014)

zugrunde liegen

26 Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung – sofern vereinbart

26.1 Wann leisten wir und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne Ihren Versicherungsbeitrag zahlen zu müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Regelung muss zwischen uns vereinbart sein.
- Sie sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. erwerbsgemindert (§§ 43 Sozialgesetzbuch VI).

Die erstmalige Beitragsfreistellung setzt voraus, dass Sie bei Eintritt des Befreiungsgrunds mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
- ein Arbeitsentgelt bezogen haben, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass Sie wieder

- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
- ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Die Regelung gilt höchstens für fünf Jahre. Dies gilt auch dann, wenn während der Beitragsfreistellung mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*).

Nach Ihrem Tod gilt die Beitragsfreistellung für die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns fortführt.

26.2 Wann leisten wir nicht?

Eine Beitragsfreistellung nach Nr. 26.1 tritt nicht ein,

- wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen. Davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht oder
- wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder
- wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit Folge eines Unfalls innerhalb dieses Zeitraums ist oder
- wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
 - militärische Konflikte
 - innere Unruhen
 - Streiks
 - Nuklearschäden, ausgenommen durch eine medizinische Behandlung, oder
- wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

26.3 Was müssen Sie tun?

Den Anspruch auf Beitragsfreistellung müssen Sie unverzüglich geltend machen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

Sie müssen

- uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
- uns nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung (Nr. 26.1) gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.

26.4 Können wir Nachweise verlangen?

Wir können Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung erfüllen.

Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beenden wir die Beitragsfreistellung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.) Diese Beitragsfreistellung tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

Die Nr. 26.1 bis 26.3 gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Beitragsfreistellung noch vorliegt.

26.5 Wann endet diese Zusatzvereinbarung?

Diese Zusatzvereinbarung können wir oder Sie kündigen, und zwar drei Monate vor dem Ende jedes Versicherungsjahres.

Die Zusatzvereinbarung endet automatisch zur auf das jeweilige Ereignis folgenden Hauptfälligkeit, wenn

- Sie das 65. Lebensjahr erreichen;
- Sie sterben und die Person, die nach Ihrem Tod Ihren Versicherungsvertrag mit uns fortführt, zum Zeitpunkt Ihres Todes das 65. Lebensjahr vollendet hat.

26.6 Für wen gilt diese Zusatzvereinbarung nicht?

Für mitversicherte Personen aus Ihrem Versicherungsvertrag gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

Teil B: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Hausrat-Schutz (HSB Hausrat 2014)

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Hausrat-Schutz gelten die „Allgemeine Vertragsbedingungen“ (siehe Teil A).

1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, radioaktive Isotope,
- b) Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser,
- d) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel,
 - bb) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart,
- e) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streiks und Aussperrung,
- f) sonstige Gefahren (Wildtierbisse an elektrischen Leitungen, Ausfall Kühl- und Gefriergeräte und Evakuierung) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

1.2 Ausschluss Krieg und Kernenergie

1.2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Mitversichert sind dagegen Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen (siehe Nr. 6).

1.2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Mitversichert sind dagegen Schäden durch radioaktive Isotope gemäß Nr. 2.8.

2 Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Luftfahrzeuge, radioaktive Isotope

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Nutzwärmeschäden
 - b) Blitzschlag
 - c) Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger
 - d) Überschalldruckwellen
 - e) Rauch-/Rußschäden
 - f) Land-, Wasser- und Schienenfahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung
 - g) radioaktive Isotope
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.2 Brand, Nutzwärmeschäden

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versicherungsschutz besteht auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.3 Blitzschlag, Überspannung

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

In Ergänzung zu Absatz 2 leistet die ARAG auch für Schäden, die an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2.4 Explosion, Explosionsschäden durch Kampfmittel („Blindgängerschäden“), Implosion, Verpuffung

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch eine Explosion von Kampfmitteln aus vergangenen Kriegen („Blindgängerschäden“). Der Ausschluss Krieg (Nr. 1.2.1) gilt insoweit nicht.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

Verpuffung ist eine Verbrennungsreaktion, bei der es zwar zu einer Volumenerweiterung, nicht aber zu einem relevanten Druckaufbau kommt.

2.5 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn ein mit Überschallgeschwindigkeit fliegendes Luftfahrzeug eine Druckwelle auslöst und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

2.6 Rauch- und Rußschäden

Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

2.7 Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung

Fahrzeuganprall durch Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung ist jede unmittelbare Berührung von versicherten Sachen, sofern das Fahrzeug nicht von Ihnen bzw. einem Bewohner oder Besucher des Gebäudes gelenkt oder geflogen wurde.

2.8 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

2.9 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Seng- und Schmorschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2.9 b) und 2.9 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 2.1 verwirklicht hat.

2.10 Seng- und Schmorschäden

Abweichend zu Nr. 2.9 b) sind im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen mitversichert. Seng- und Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass die Sachen dauerhaft der Hitze oder Wärme ausgesetzt sind.

Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ 1.500 Euro bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ 3.000 Euro.

3 Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus, Raub

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl
- b) Diebstahl
- c) Vandalismus nach einem Einbruch
- d) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

3.2 Einbruchdiebstahl

3.2.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis (zum Beispiel Spinde und Schließfächer) aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3.5.1 a) aa) oder bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 5 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3.2.2 Als Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3.2.1 gilt im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ auch, wenn der Täter in einen nicht versicherten Raum des Gebäudes einbricht und von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Dabei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn die mit Ihnen Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und die Sicherheitsvorschrift (Nr. 21) für diesen nicht versicherten Raum des Gebäudes eingehalten wurden.

3.2.3 Einbruchdiebstahl in ein Kraftfahrzeug innerhalb Deutschlands

Wir leisten im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ für versicherte Sachen (Nr. 10) auch dann Entschädigung, wenn diese sich vorübergehend in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (auch verschlossen Anhänger und Dachboxen) befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ auf 1.500 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „Premium“ auf 3.000 Euro

begrenzt. Für Wertsachen gemäß Nr. 10.2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 18.2, sofern diese niedriger sind.

3.2.4 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen, Schlafwagen und Boote

Wir leisten im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ für versicherte Sachen (Nr. 10), die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, auch dann Entschädigung, wenn sie durch Einbruch in Schiffskabinen, Schlafwagenabteile und Boote entwendet werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ auf 1.500 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „Premium“ auf 3.000 Euro

begrenzt. Für Wertsachen gemäß Nr. 10.2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 18.2, sofern diese niedriger sind.

3.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3.2.1 a), e) oder f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.4 Diebstahl

Wir leisten auch im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl je Versicherungsfall Entschädigung für Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, sofern diese mit dem Gebäude fest verbunden sind und ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

3.4.1 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Gehhilfen

- a) Wir leisten Entschädigung, wenn Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Gehhilfen, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden, entwendet (gestohlen) werden. Lose mit den Sachen verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- b) Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil A Nr. 8 Anwendung.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ auf 1.500 Euro
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „Premium“ auf 3.000 Eurobegrenzt.

- 3.4.2 Diebstahl von Gartengeräten, Gartenmöbeln, sonstiges Garteninventar und Wäsche auf der Leine
- a) Mitversichert ist im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ der Diebstahl von
 - aa) Wäsche und Bekleidung, die sich tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück befindet, auf dem die versicherte Wohnung liegt und von dort entwendet (gestohlen) wird;
 - bb) Gartengeräten, Gartenmöbeln und sonstiges Garteninventar, welche sich außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt und von dort entwendet (gestohlen) werden.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 1.500 Euro
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 3.000 Euro begrenzt.
- 3.4.3 Diebstahl von Hausratgegenständen außerhalb des Versicherungsorts
 Mitversichert ist im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ Diebstahl außerhalb des Versicherungsorts. Nicht versichert gemäß dieser Regelung sind Fahrräder (Teil D) und Kinderwagen, Gehhilfen, Krankenfahrstühle (Nr. 3.4.1). Ersetzt werden im Versicherungsfall der Wiederbeschaffungswert (Nr. 14.1) der versicherten Sachen in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert). Davon abweichend erfolgt für elektronische Geräte eine Entschädigung zum Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand sowie Alter.
 Besondere Obliegenheiten im Schadenfall: Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Gegenstände nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach Maßgabe der in Teil A Nr. 8.1 und 8.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt. Für Bargeld gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 250 Euro.
- 3.4.4 Diebstahl von Go-Karts und sonstigen Spielsachen
 Mitversichert ist im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ der Diebstahl von Go-Karts- und Spielsachen, die sich tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr auf dem eingefriedeten Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt und von dort entwendet (gestohlen) werden.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 1.500 Euro
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 3.000 Euro begrenzt.
- 3.4.5 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftsräumen
 Mitversichert ist im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ der Diebstahl Ihrer Waschmaschinen und Wäschetrockner oder der einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 1.500 Euro
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 3.000 Euro begrenzt.
- 3.4.6 Diebstahl von versicherten Sachen vom Arbeitsplatz, aus Krankenzimmern und Praxisräumen
 Wir leisten im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ für die Entwendung von versicherten Sachen (Nr. 10)
 - a) vom Arbeitsplatz; der Arbeitsplatz ist jene Stelle im Betrieb, einer Verwaltung oder einer Organisation, an welchem Sie Ihre im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschuldete Tätigkeit erbringen. Der Arbeitsplatz muss sich innerhalb eines Gebäudes befinden;
 - b) aus Krankenzimmern bei Durchführung einer stationären Heilmaßnahme;
 - c) aus Praxisräumen bei Durchführung einer ambulanten Heilmaßnahme.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 1.500 Euro
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 3.000 Euro begrenzt. Für Wertsachen gemäß Nr. 10.2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 18.2, sofern diese niedriger sind.

3.5 Raub

- 3.5.1 Raub liegt vor, wenn
- a) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - b) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - c) Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- 3.5.2 Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- 3.5.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach Nr. 3.5.1 verübt wurden.
- 3.5.4 Erpressung (räuberische Erpressung)
Abweichend von Nr. 3.5.3 leisten wir im ARAG Haushalt-Schutz **„Komfort“** und **„Premium“** Entschädigung, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
Die Höchstentschädigung pro Schadenfall ist auf 10.000 Euro begrenzt. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß Nr. 18.2 bleiben unberührt.
- 3.5.5 Trickdiebstahl
Abweichend von Nr. 3.5.1 a) leisten wir im ARAG Haushalt-Schutz **„Komfort“** und **„Premium“** im Falle der Entwendung versicherter Sachen Entschädigung, wenn diese durch Trickdiebstahl entwendet werden.
- a) Trickdiebstahl ist, wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung Ihnen gegenüber oder einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands unbemerkt entwendet.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz **„Komfort“** auf 1.500 Euro
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz **„Premium“** auf 3.000 Euro
 begrenzt. Für Wertsachen gemäß Nr. 10.2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 18.2, sofern diese niedriger sind.
- 3.5.6 Missbrauch von Kredit- oder Geldkarten nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub
Wir leisten im ARAG Haushalt-Schutz **„Komfort“** und **„Premium“** Entschädigung für Schäden, die infolge eines Kredit- oder Geldkartenmissbrauchs entstehen, sofern der Täter durch einen Einbruchdiebstahl (Nr. 3.2.1) oder Raub (Nr. 3.5.1) in den Besitz der Karten gelangt ist.
- a) Sie müssen
 - aa) die Karten unverzüglich bei dem zuständigen Kreditinstitut sperren lassen und
 - bb) den Raub unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzeigen.
 - b) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von Dritten beansprucht werden kann.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz **„Komfort“** auf 1.500 Euro
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz **„Premium“** auf 3.000 Euro
 begrenzt.
- 3.5.7 Missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs nach einem Einbruch oder Raub
Wir leisten im ARAG Haushalt-Schutz **„Komfort“** und **„Premium“** Entschädigung für Schäden, die durch eine missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs entstehen, sofern dem Täter durch einen Einbruchdiebstahl (Nr. 3.2.1) oder Raub (Nr. 3.5.1) dies möglich wurde.
- b) Sie müssen
 - aa) unverzüglich Ihr Passwort ändern und
 - bb) die missbräuchliche Nutzung unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzeigen.
 - c) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von Dritten beansprucht werden kann.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz **„Komfort“** auf 1.500 Euro
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz **„Premium“** auf 3.000 Euro
 begrenzt.
- 3.5.8 Onlinebetrug
- 3.5.8.1 Missbräuchliche Kontoverfügungen
Wir ersetzen Ihnen im ARAG Haushalt-Schutz **„Komfort“** und **„Premium“** Vermögensschäden, die im Rahmen einer missbräuchlichen Nutzung des Internets durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten entstehen.
Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens des Geschädigten schadenbedingt geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis und es sich nicht um einen Sach- noch Personenschaden handelt.
Durch eine **missbräuchliche Verfügung** eines Dritten durch **Phishing** im Rahmen eines online durchgeführten Bankgeschäfts wurde Ihr Konto belastet.
- a) Eine missbräuchliche Verfügung liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu einer Verfügung über Ihr Vermögen weder selbst berechtigt noch von Ihnen beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.
 - b) Um Phishing handelt es sich bei Verfahren, bei denen Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.
- Versicherungsschutz besteht dabei
- a) nur für ausschließlich privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung eines Kreditinstituts in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.

- b) wenn das Kreditinstitut oder dessen Versicherer den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig zu Recht schriftlich abgelehnt. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.
Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Kontos eingetreten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 1.500 Euro
b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 3.000 Euro begrenzt.

- 3.5.8.2 Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sein?
- a) Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.
b) Sie haben Sie nach Schadeneintritt Strafanzeige erstattet.
c) Das Kreditinstitut den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig schriftlich abgelehnt. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.
- 3.5.8.3 Welche Schäden werden nicht ersetzt?
Nicht ersetzt werden Schäden,
- a) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann,
b) soweit anderweitige von Ihnen eingebundene Dienstleister (zum Beispiel Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind,
c) die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit entstehen.
- 3.5.8.4 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?
Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
b) Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
c) Sie müssen – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie müssen nach Schadeneintritt Strafanzeige stellen.“)
d) Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 3.5.8.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- a) Wenn Sie eine der in Nr. 3.5.8.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
b) Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
c) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
d) Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.
- 3.5.8.6 Rechtsübergang, Regress
- a) Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit diese den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
b) Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft haben Sie den Übergang der Ansprüche schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie diese auf unser Verlangen übertragen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
c) Wir entscheiden nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

3.6 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung z.B. auch durch Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

4 Leitungswasser

Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (Nr. 10), leisten wir Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs- inklusive Fußbodenheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Ferner sind Schäden, die von innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren und in Zisternen aufgefangenem Regenwasser verursacht werden, mitversichert.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.1.2 Bruchschäden an Installationen

Mitversichert sind im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ sonstige Bruchschäden an Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 500 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 1.000 Euro begrenzt.

4.2 Nässeschäden

4.2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser-, Dampf- oder Fußbodenheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten, Schwimmbädern, Aquarien/Terrarien, innerhalb des Gebäudes liegenden Regenabflussrohren oder in Zisternen aufgefangenem Regenwasser bestimmungswidrig ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf und Regenwasser aus Zisternen stehen Leitungswasser gleich.

Mitversichert ist auch der Schaden an Lebewesen eines Aquariums, der als Folge dadurch entsteht, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

4.2.2 Wasser aus Zimmerbrunnen/Wassersäulen

Mitversichert sind im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ auch Nässeschäden durch bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

4.2.3 Reinigungs- und Planschwasser

Mitversichert sind im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ auch Nässeschäden durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 1.500 Euro, bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 3.000 Euro begrenzt.

4.2.4 Unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser

Mitversichert sind im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auch Nässeschäden durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser.

Die versicherten Sachen müssen sich innerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Nicht versichert sind durch Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstücks oder Gebäudes entstandene Schäden.

Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt 5.000 Euro.

4.3 Nicht versicherte Schäden

4.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm;
- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 4.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- f) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brands, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
- g) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;
- h) Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

4.3.2 Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden in Gebäuden oder in Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und für in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen.

5 Naturgefahren

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel
- b) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart
 - aa) Überschwemmung
 - bb) Rückstau
 - cc) Erdbeben
 - dd) Erdsenkung
 - ee) Erdrutsch
 - ff) Schneedruck
 - gg) Lawinen
 - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

5.2 Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
 - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - cc) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.2.1 Mitversichert sind im Haushalts-Schutz „Komfort“ und „Premium“ Gartenmöbel, Gartengeräte und sonstiges Garteninventar, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt wurden oder abhandenkommen.

Die versicherten Sachen müssen sich auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.

Sie haben nach einer öffentlichen Sturm- oder Hagelwarnung zumutbare Sicherungsmaßnahmen für die versicherten Sachen zu ergreifen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir gemäß Teil A Nr. 8.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ auf 1.500 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „Premium“ auf 3.000 Euro begrenzt.

5.2.2 Mitversichert sind im Haushalts-Schutz „**Premium**“ abweichend zu Nr. 5.4.1 Schäden, die durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

5.3 Weitere Elementargefahren (sofern gesondert vereinbart)

5.3.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

5.3.2 Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

5.3.3 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5.3.4 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5.3.5 Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

5.3.6 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

5.3.7 Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

5.3.8 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

5.3.9 Selbstbeteiligung
Für die weiteren Elementargefahren nach Nr. 5.3.1 bis 5.3.8 wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 1.000 Euro gekürzt.

5.4 Nicht versicherte Schäden

5.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel (Nr. 5.2) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 5.3.1 c))
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

5.4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 5.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

5.5 Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden (Nr. 5.3.1 und 5.3.2) haben Sie als Gebäudeeigentümer oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind, wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, so ist die ARAG unter den in Teil A Nr. 8.1. 1 b) und Nr. 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

6 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streiks und Aussperrung

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen,

- a) die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben;
- b) die von nicht zum versicherten Personenkreis zählenden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden; böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, mit Ausnahme von Graffiti;
- c) die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

7 Schäden an versicherten Sachen durch Wildtiere

Ersetzt werden durch Wildtiere verursachte Schäden an elektrischen Leitungen Ihres Hausrats und der Gebäudeverkabelung innerhalb der versicherten Wohnung (Nr. 10.3) sofern Sie diese eingebracht haben und dafür die Gefahr tragen.

8 Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge unerwarteten Stromausfalls

Im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ werden Schäden an Lebensmitteln in Kühl- oder Gefrier- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung am Versicherungsort infolge eines Ausfalls des örtlichen Stromnetzes entstanden sind.

Die Vereinbarungen über die Außenversicherung gemäß Nr.11 finden hier keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

9 Evakuierungsschäden (Nutzungsverbot der versicherten Wohnung)

In Erweiterung von Teil B Nr. 1.1 leisten wir im ARAG Haushalt-Schutz „Premium“ auch Entschädigung für versicherte Sachen, die aufgrund eines behördlich angeordneten dauerhaften Zutrittsverbots für die versicherte Wohnung aufgegeben werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das behördliche Zutrittsverbot erteilt wurde aufgrund eines eingetretenen oder drohenden versicherten Ereignisses gemäß Teil B Nr. 1.1; Versicherungsschutz besteht nur insoweit für solche versicherte Gefahren oder Gefahrengruppen, für die Versicherungsschutz genommen wurde.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Krieg oder Kernenergie gemäß Teil B Nr. 1.2

Ein dauerhaftes Zutrittsverbot liegt vor, wenn die zuständige Behörde den Zugang

- für das gesamte Gefahrengebiet, in dem sich der Versicherungsort befindet oder
- für den Versicherungsort

dauerhaft sperrt.

Wird das dauerhafte Zutrittsverbot aufgehoben und können versicherte Sachen wiedererlangt werden, so finden die Vorschriften für die wiederherbeigeschaffte Sachen (Teil B Nr. 24) entsprechend Anwendung.

10 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

10.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (Nr. 11), oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

10.2 Definitionen

10.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt als Versicherungsnehmer zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

10.2.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (Nr. 18).

Abweichend zu Satz 1 sind nicht versichert:

- a) in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind;
- b) in nicht ständig bewohnten Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

10.2.3 Ferner gehören zum Hausrat

- a) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (zum Beispiel Einbaumöbel und Einbauküchen), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;
- b) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
- c) privat genutzte Antennenanlagen, Markisen und Überwachungseinrichtungen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- d) in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern von Ihnen handelt (Nr. 10.5 e));
- e) selbst fahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- f) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
- g) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- h) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
- i) Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in der Wohnung (Nr. 10.3 a)) gehalten werden (zum Beispiel Hunde, Fische, Katzen, Vögel);
- j) Wildtiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in der Wohnung (Nr. 10.3 a)) in Käfigen oder Terrarien gehalten werden (zum Beispiel Schlangen, Reptilien etc.).

10.2.4 Handelswaren und Musterkollektionen

Abweichend zu Nr. 10.2.3 h) sind im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ auch Ihre Handelswaren und Musterkollektionen, die Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.

Die versicherten Sachen müssen sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls innerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro begrenzt.

10.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sogenannten Arbeitszimmer in der Wohnung);
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (zum Beispiel ausgewiesene Stellflächen in Fluren, im Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- d) darüber hinaus auch Ihre privat genutzten Garagen, soweit sich diese in der Nähe der versicherten Wohnung befinden;
- e) darüber hinaus die vermietete Einliegerwohnung ohne den Hausrat des Mieters bis zu einer Höhe von

- a) 1.500 Euro im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“;
- b) 3.000 Euro im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“.

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.

10.4 Wohnfläche der versicherten Wohnung

Als Wohnfläche gilt

- die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume und Arbeitszimmer. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Keller, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden,
- oder
- die Mietfläche (m²) aus dem gültigen Mietvertrag für die versicherte Wohnung,
- oder
- die Quadratmeterangaben aus den Bauunterlagen (Bauaufmaß) für die versicherte Wohnung.

10.5 Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 10.2.3 a) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringer wertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 10.2.3 genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 10.2.3 genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde Ihnen überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (zum Beispiel für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

11 Außenversicherung

11.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Als nicht mehr „vorübergehend“ gelten

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ Zeiträume von mehr als drei Monaten,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ Zeiträume von mehr als sechs Monaten bzw.
- c) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ Zeiträume von mehr als zwölf Monaten.

11.2 Unselbstständiger Hausstand

11.2.1 Vorübergehender Aufenthalt während Wehrdienst oder freiwilligem sozialem Jahr, Praktikum Berufsausbildung oder Studium

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung (Praktikum Berufsausbildung oder Studium), zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr), aufgrund des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb des Versicherungsorts auf, so gilt dies abweichend von Nr. 11.1 so lange als vorübergehend, bis dort ein eigenständiger Haushalt gegründet wird.

11.2.2 Dauerhafter Aufenthalt von bestimmten Sportgeräten

Im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ sind auch die dauerhaft außerhalb der Wohnung untergebrachten Sportgeräte, wie zum Beispiel Golfausrüstung, Sattel, Ski bis zu einer Entschädigungsgrenze von 25.000 Euro mitversichert. Die unter Nr. 3.2 genannten Voraussetzungen für Schäden durch einen Einbruchdiebstahl müssen erfüllt sein.

11.3 Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

11.4 Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

11.5 Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ auf 10.000 Euro
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 25.000 Euro
 - cc) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 50.000 Euro begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe Teil B Nr. 17.2).

12 Versicherte Kosten, Serviceleistungen

12.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendige

12.1.1 Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

12.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

12.1.3 Hotelkosten

für Hotels ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Entschädigung ist pro Tag auf maximal 250 Euro begrenzt.

Wird kein Hotel oder ähnliche Unterbringung in Anspruch genommen, erstatten wir Ihnen und jeder mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person für sonstige Ausgaben pro Tag 10 Euro.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist oder bei unverzüglicher Instandsetzung bewohnbar wäre, längstens

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ für die Dauer von 100 Tagen,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ für die Dauer von 150 Tagen,
- c) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ solange erforderlich, bis die Wohnung wieder benutzbar oder die Benutzung eines bewohnbaren Teils zumutbar ist.

12.1.4 Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zuzumuten ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ für die Dauer von 100 Tagen,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ für die Dauer von 150 Tagen,
- c) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ solange erforderlich.

12.1.5 Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

12.1.6 Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind oder bei unverzüglicher Instandsetzungsbeauftragung wären, längstens für

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ für die Dauer von 48 Stunden,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ für die Dauer von 72 Stunden,
- c) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ solange erforderlich.

12.1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

12.1.8 Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen, die durch Leitungswasser (siehe Nr. 4.2) entstanden sind.

12.1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen

- 12.1.10 Kosten für die außerplanmäßige Rückreise von einer Auslandsreise (Urlaub oder Dienstreise) von Ihnen sowie den mitreisenden Personen, soweit diese Kosten die Fahrtkosten der ursprünglich vorgesehenen Rückreise übersteigen und Ihre Anwesenheit am Schadenort wegen eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt, erforderlich ist (Rückreisekosten).
- 12.1.11 Kosten für die Stornierung einer Auslandsreise (Urlaub oder Dienstreise) von Ihnen sowie den mitreisenden Personen, soweit aufgrund eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt, Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist. Hat ein anderer zu leisten (zum Beispiel Ihr Arbeitgeber oder eine Reiserücktrittsversicherung), geht dessen Leistung vor.
- 12.1.12 Wasser- und Gasmehrverbrauch
Mehrkosten des Wasser- und/oder Gasmehrverbrauchs, die im Falle eines Sachschadens nach Nr. 4.1 nachgewiesen werden.
- 12.1.13 Sachverständigenkosten
Abweichend von Nr. 20.6 übernehmen wir die Kosten des Sachverständigenverfahrens, die von Ihnen zu tragen sind, soweit der Schaden 25.000 Euro übersteigt
a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ zu 80 Prozent,
b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ zu 100 Prozent.
- 12.1.14 Preissteigerung
Wir ersetzen auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- 12.1.15 Feuerlöschkosten
Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten dürfen (Feuerlöschkosten); freiwillige Zuwendungen Ihrerseits an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn wir vorher zugestimmt hatten.
Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr und anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden und nach öffentlichem Recht kein Erstattungsanspruch besteht.
- 12.1.16 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ erstatten wir die angefallenen, nachgewiesenen Kosten für einen Umzug sowie eine Maklerprovision für die Vermittlung der Ersatzwohnung, wenn die versicherte Wohnung durch den Versicherungsfall für mindestens sechs Monate unbewohnbar geworden ist.
Keine Erstattung von Umzugskosten erfolgt, sofern die neue Wohnung mehr als 100 Kilometer vom bisherigen Versicherungsort (Nr. 10.3) entfernt ist.
- 12.1.17 Mehrkosten für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ erstatten wir im Fall eines versicherten Ereignisses gemäß Nr. 1 auch die Mehrkosten, die für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen entstehen.
- 12.1.18 Ersatz von durch Einbrecher verursachte Telefonmehrkosten
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ ersetzen wir die Telefonkosten, die durch einen Einbruchdiebstahl (Nr. 3.2.1) in die versicherte Wohnung durch den Täter entstehen:
a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ bis zu 500 Euro,
b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ bis zu 1.000 Euro.
Sie haben uns auf Verlangen durch das Telekommunikationsunternehmen einen Einzelnachweis der nicht von Ihnen geführten Telefonate zu erbringen.
Der Einbruchdiebstahl muss bei der zuständigen Polizei unverzüglich angezeigt werden. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil A Nr. 8 Anwendung.
- 12.1.19 Erstattung persönlicher Auslagen und Verpflegungskosten
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ erstatten wir die persönlichen Auslagen und Verpflegungskosten, die aufgrund eines Versicherungsfalls entstehen, der 5.000 Euro übersteigt, bis zu 500 Euro, im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ bis zu 1.000 Euro.
Sie haben uns auf Verlangen Belege und Rechnungen einzureichen.
- 12.1.20 Datenrettungskosten
a) Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ leisten wir im Falle eines versicherten Ereignisses gemäß Nr. 1 für tatsächlich entstandene, notwendige Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

- b) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.
 - c) Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ bis zu 500 Euro,
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ bis zu 1.000 Euro.
- 12.1.21 Befüllungskosten von Aquarien/Wasserbetten
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ leistet die ARAG im Fall eines versicherten Ereignisses gemäß Nr. 1 auch für die Kosten zur Wiederbefüllung von Aquarien und Wasserbetten.
- 12.1.22 Unterstützungsleistung bei Krankenhausaufenthalt oder ärztlicher Krankschreibung als unmittelbare Folge eines versicherten Hausratschadens
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ zahlen wir Ihnen oder den an Ihrem Versicherungsort gemeldeten Personen ein Krankentagegeld in Höhe von 100 Euro je Person und Tag, maximal für 20 Tage, sofern für Sie aufgrund eines versicherten Schadenereignisses ein Krankenhausaufenthalt und/oder eine ärztliche Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit notwendig wird.
Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.
Die Vorschriften für die Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung (Nr. 17.5) gelten hierbei nicht.
- 12.1.23 Opferhilfe nach einer Straftat in Verbindung mit einem versicherten Hausratschaden
Mitversichert ist im Rahmen des ARAG Hausrat-Schutzes „**Premium**“ die ARAG Opferhilfe.
- 12.1.23.1 Gegenstand der Opferhilfe
- 12.1.23.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder an Ihrem Versicherungsort gemeldete Personen während der Wirksamkeit dieser Versicherung im Rahmen eines versicherten Raubs oder den Versuch einer solchen Tat
 - a) Opfer einer Gewalttat nach § 1 Abs. 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
 - b) dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten haben und
 - c) der Täter nicht ermittelt werden konnte und
 - d) Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes beanspruchen kann.
- 12.1.23.1.2 Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.
- 12.1.23.1.3 Leistungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Leistung ist, dass für Sie oder eine versicherte Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid). Der Versorgungsanspruch ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- 12.1.23.1.4 Umfang der Leistung
Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro.
Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung oder eine Kürzung der Leistung aufgrund einer Unterversicherung (Nr. 17.5) erfolgt nicht.
- 12.1.23.1.5 Ausschlüsse
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden
 - a) aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
 - b) im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen.
- 12.1.23.1.6 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,
 - a) die während der Wirksamkeit der Versicherung der ARAG-Opferhilfe eingetreten sind und
 - b) die uns nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheids gemeldet werden.
- 12.1.24 ARAG Soforthilfe bei nicht genannten Kosten
Entstehen Ihnen in Zusammenhang mit einem versicherten ersatzpflichtigen Hausratschaden Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der bereits mitversicherten Kosten nicht versichert sind, leisten wir für diese ungenannten Kosten eine Entschädigung von bis zu 1.000 Euro je Versicherungsjahr.
Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, Ersatzleistungen für den Verdienstaufschlag aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- 12.1.25 Kostenübernahme für ein Übergabeprotokoll bei Wohnungswechsel
Im ARAG Hausrat-Schutz „**Premium**“ vermitteln wir Ihnen einen Dienstleister und übernehmen dessen Kosten zur Erstellung eines Übergabeprotokolls bei einem Wohnungswechsel in Deutschland.
Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

(Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll.) Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich. Die Kostenerstattung ist auf zwei Protokolle pro Jahr begrenzt.

- 12.1.26 Vermittlung eines Handwerkers
Wenn Sie einen Handwerker beauftragen müssen, helfen wir Ihnen bei der Suche eines geeigneten Handwerksbetriebs in Ihrer Nähe.
- 12.1.27 Psychologische telefonische Soforthilfe nach einem Schadenereignis
Wird aufgrund eines versicherten Hausratschadens eine psychologische Hilfe für Sie und/ oder eine im Haushalt lebende Person erforderlich, vermitteln wir Ihnen eine angemessene psychologische telefonische Hilfe.
Die psychologische Hilfe soll bei der Verarbeitung dieses Ereignisses unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe tragen wir.
- 12.1.28 Mehrkosten durch energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

12.2 Entschädigungsgrenzen

Die versicherten Kosten sind bis zur Höchstentschädigungsgrenze versichert und darüber hinaus

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ und „**Komfort**“ bis zu 20.000 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ bis zur Versicherungssumme bzw. Höchstentschädigungsgrenze

13 Rechtsschutzleistungen

Wir gewähren, neben den Schadenersatzleistungen aufgrund eines Hausratschadens auch Rechtsschutzleistungen für Sie und den an Ihrem Versicherungsort gemeldeten Personen.

Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung oder einer Kürzung aufgrund einer Unterversicherung (Nr. 17.5) erfolgt nicht.

Wir haben für Sie mit der ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Die Rechtsschutzleistungen erbringen die ARAG SE nach Maßgabe der unten genannten Bedingungen:

Der Versicherungsschutz umfasst

13.1 ARAG JuraTel®

Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall des ARAG Haushalts-Schutz Produktes. Es besteht für die telefonische Erstberatung keine Wartezeit.

Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in einer der oben genannten Angelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Die ARAG SE übernimmt je telefonischer Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2014 (siehe Auszug). Eine Selbstbeteiligung ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart.

13.2 ARAG Online Rechts-Service

Wir stellen Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für rechtliche Beratungen (Rat oder Auskunft) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung.

Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Onlineberatung geeignet sein.

Wir übernehmen je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2014 (siehe Auszug).

13.3 Außergerichtliches Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir in Deutschland für den von uns vermittelten Mediator die Kosten bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.) Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Die Kosten der Mediation übernehmen wir im Zusammenhang mit:

- a) einem versicherten Hausratschaden,
- b) bei Streitigkeiten mit Ihrem Vermieter, außer Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Mietnebenkosten der versicherten Wohnung

- c) bei Streitigkeiten mit anderen Hausbewohnern,
 - d) bei Streitigkeiten mit Handwerkern.
- Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

13.4 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-Rechtsschutz) im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder Raub bzw. der Versuch einer solchen Tat

- a) Als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewalttat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
- b) Sie haben Rechtsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
 - aa) Ermittlungsverfahren,
 - bb) Nebenklageverfahren,
 - cc) für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
 - dd) für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Nr. 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
- c) Sie haben Rechtsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - aa) Sie sind nebenklageberechtigt,
 - bb) Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
 - cc) es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- d) Ausnahme: Wenn die versicherte Person die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen kann, besteht kein Versicherungsschutz.

Die ARAG SE übernimmt die Kosten je Rechtsschutzfall gemäß § 5 ARB 2014. In Europa gilt eine unbegrenzte Versicherungssumme, weltweit ist die Versicherungssumme auf 100.000 Euro begrenzt.

13.5 Leistungen der ARAG SE im Opferrechtsschutz

- 13.5.1 Die ARAG SE trägt bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten
- bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, trägt die ARAG SE weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt die ARAG SE die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre;
 - wenn Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen und ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig ist, trägt die ARAG SE weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
 - die Kosten für Ihre Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
- 13.5.2 Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor ausländischen Gerichten sorgt die ARAG SE auch für
- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.
- 13.5.3 Sie können die Übernahme der von der ARAG SE zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
Die von Ihnen in fremder Währung aufgewandten Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.
- 13.5.4 Die ARAG SE trägt nicht
- Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
 - Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen;
- Kosten für Versicherungsfälle, die einen Streitwert von weniger als 2.500 Euro zur Folge hatten.

13.5.5 Die Kosten für den Rechtsschutzfall

- innerhalb Europas, in den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren werden in unbegrenzter Höhe übernommen;
- darüber hinaus werden höchstens bis 100.000 Euro übernommen.

Zahlungen an Sie und die mitversicherten Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

13.6 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls im Opferrechtsschutz

13.6.1 Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, haben Sie

- der ARAG SE den Rechtsschutzfall unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- die ARAG SE vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- Kosten auslösende Maßnahmen mit der ARAG SE abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen, indem Sie zum Beispiel:
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (zum Beispiel Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

13.6.2 Die ARAG SE bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor Sie den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt bekommen haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die ARAG SE nur die Kosten, die die ARAG SE bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

13.6.3 Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die der ARAG SE bedingungsgemäß trägt. Die ARAG SE wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie dies verlangen;
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und der ARAG SE die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

13.6.4 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von der ARAG SE in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

13.6.5 Sie haben den

- mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

13.6.6 Wird eine der Obliegenheiten, welche nach Eintritt des Rechtsschutzfalls zu wahren sind, vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG SE berechtigt, Ihre Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG SE Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG SE obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- 13.6.7 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalls gegenüber der ARAG SE übernimmt.
- 13.6.8 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der ARAG SE abgetreten werden.
- 13.6.9 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die ARAG SE getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf die ARAG SE über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie der ARAG SE auszuhandigen und bei Maßnahmen der ARAG SE gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind der ARAG SE zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG SE zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als die ARAG SE infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG SE berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

13.7 Ablehnung des Rechtsschutzes im Opferrechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit

- 13.7.1 Die ARAG SE kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn Ihrer Auffassung nach die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist Ihnen in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 13.7.2 Hat die ARAG SE Ihre Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmen Sie der Auffassung der ARAG SE nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der ARAG SE veranlassen, der ARAG SE gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 13.7.3 Die ARAG SE kann Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der ARAG SE gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die ARAG SE ist verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

14 Versicherungswert, Versicherungssumme (Summenmodell)/Entschädigungsgrenze (Quadratmetermodell)

14.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- Für Kunstgegenstände (siehe 18.1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Nr. 18 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Nr. 18.2 ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts höchstens diese Beträge berücksichtigt.

14.2 Versicherungssumme (Summenmodell)

- Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von zehn Prozent der Versicherungssumme, maximal jedoch um 20.000 Euro.

14.3 Entschädigungsgrenze (Quadratmetermodell)

- Die Entschädigungsgrenze beim Quadratmetermodell ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt, sofern nicht für versicherte Sachen geringere Entschädigungsgrenzen vereinbart sind.
- Bei Erhöhung der Wohnfläche um nicht mehr als zehn Prozent innerhalb des laufenden Versicherungsjahres besteht eine Vorsorgeversicherung.

15 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für den Hausrat-Schutz mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen.

Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

15.1 Aktuarielle Ermittlung Beitragssatzanpassung

Für die Höhe der Anpassung sind ausschließlich die Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung zu berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

15.2 Indexbasierte Ermittlung Beitragssatzanpassung

Der Beitragssatz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

15.3 Wahlrecht zwischen aktuarieller oder indexbasierter Ermittlung

Maßgeblich für eine Beitragssatzanpassung ist der höhere der gemäß nach 15.1 und 15.2 ermittelten Veränderungswerte. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

15.4 Anpassungsrecht

Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. 15.3 höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

15.5 Kündigungsrecht

Eine sich aus einer Anpassung nach Nr. 15.3 ergebende Beitragssatzerhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung hinzuweisen. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

16 Wohnungswechsel

16.1 In eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwölf Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

16.2 Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwölf Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

16.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwölf Monate nach Umzugsbeginn.

16.4 Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzugs mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Nr. 21.1).
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

16.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämienätze oder bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Wir können bei Kündigung durch Sie die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (Nr. 10.3) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht nur noch in Ihrer neuen Wohnung Versicherungsschutz.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (Nr. 10.3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

16.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr.16.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

17 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

17.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Nr. 14.1 oder 14.2) bei Eintritt des Versicherungsfalls (Nr. 1);
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (Nr. 14.1 oder 14.2) bei Eintritt des Versicherungsfalls (Nr. 1).
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

17.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 17.1 angerechnet.

17.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

17.4 Gesamtentschädigung, Kostenerstattungsgrenze, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (Summenmodell) oder die Entschädigungsgrenze (Quadratmetermodell) einschließlich Vorsorgebetrag (Nr. 14.2 b) und Nr. 14.3 b)) begrenzt.

Insoweit die vereinbarte Versicherungssumme (Summenmodell) oder die Entschädigungsgrenze (Quadratmetermodell) einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen ausgeschöpft ist, werden versicherte Kosten (Nr. 12) darüber hinaus im ARAG Haushalt-Schutz „Basis“ und „Komfort“ bis zu 20.000 Euro, im ARAG Haushalt-Schutz „Premium“ unbegrenzt ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Teil A Nr. 13), die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

17.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

17.5.1 Unterversicherungsverzicht Quadratmetermodell

Ist das Quadratmetermodell vereinbart, nehmen wir bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht.

Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächliche, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.

(Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Wohnfläche und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche)

Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des

Vertrags an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwölf Monate nach Umzugsbeginn.

- 17.5.2 **Unterversicherungsverzicht Summenmodell**
Ist das Summenmodell vereinbart und die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (Nr. 17.1) der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 17.1 und 17.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung der Versicherungssumme der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwölf Monate nach Umzugsbeginn.

17.6 **Versicherte Kosten**

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (Nr. 12) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (Nr. 12) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Teil A Nr. 13) gilt Nr. 17.5 entsprechend.

18 **Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke**

18.1 **Definitionen**

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Teil B Nr. 10.2.2) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (zum Beispiel Chipkarte);
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 Kilogramm aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

18.2 **Entschädigungsgrenzen**

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ 20.000 Euro
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ 35.000 Euro
 - cc) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ 50.000 Eurosofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Teil B Nr. 18.1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung beträgt für
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“: 1.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“: 1.500 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“: 2.000 Euro,
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“: 5.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“: 10.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“: 20.000 Euro,
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“: 20.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“: 35.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“: 40.000 Euro.

18.3 **Wertsachen in Kunden- und Bankschließfächern**

In Erweiterung zu Nr. 18.1 b)) stehen im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ Kundenschließfächer in Tresorräumen von Bank- und Geldinstituten Wertschutzschränken bis zu einer Summe von 25.000 Euro gleich.

19 **Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

19.1 **Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grund und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

19.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

19.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 18.1 und 18.2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

19.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder ihrem Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

20 Sachverständigenverfahren

20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

20.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

20.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

20.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt die ARAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die ARAG die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

21 Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

21.1 Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit haben Sie in der kalten Jahreszeit die Wohnung (Nr. 10.3 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Wird die versicherte Wohnung ist durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bzw. Antrag bezeichneten Art (System) überwacht, haben Sie

- die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten;
- die Einbruchmeldeanlage durch eine Fachfirma jährlich warten zu lassen;
- Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen;
- Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine Fachfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen.

Soweit es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage handelt, haben die Wartung, die Beseitigung von Störungen, Mängel und Schäden (Nr. 1 d)) sowie Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Errichterfirma zu erfolgen.

21.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant die in Nr. 19.1 genannte Obliegenheit, sind wir unter den in Teil A § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

22 Verzicht auf Quotelung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalls

Abweichend von Teil A, Nr. 16.1 b) verzichten wir, sofern Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben, auf eine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens.

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ hinsichtlich des Teils des Schadens, der 10.000 Euro nicht übersteigt;
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ hinsichtlich des Teils des Schadens, der 35.000 Euro nicht übersteigt.

Beim ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ verzichten wir auf eine Kürzung unabhängig von der Schadenhöhe.

23 Besondere gefahrerhöhende Umstände

23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil A Nr. 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (Nr. 16) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als zwölf Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (Nr. 16).

23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Teil A Nr. 9 Nr. 3 bis 5.

24 Wiederherbeigeschaffte Sachen

24.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

24.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

24.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
- b) Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

24.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 23.2 oder Nr. 23.3 bei Ihnen verbleiben.

24.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

24.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

24.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Teil C: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Glasbruch-Schutz (HSB Glas 2014)

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Glasbruch-Schutz gelten die „Allgemeine Vertragsbedingungen“ (siehe Teil A).

1 Versicherte Gefahr, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Teil C Nr. 3.1), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüchen),
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, radioaktive Isotope
 - bb) Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
 - cc) Sturm, Hagel
 - dd) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2 Ausschluss Krieg und Kernenergie

2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Mitversichert sind dagegen Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen.

2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

3.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die fertig eingesetzten und montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruch.

- a) Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser und Kunststoffe.
- b) Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien und Terrarien, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten sowie Glaskeramik- bzw. Induktionskochplatten.

Für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik leisten wir Ersatz nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

3.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Geräte, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- b) wärmetragende Flüssigkeiten führende Röhren von Sonnenkollektoren aus Glas oder Kunststoff,
- c) alle sonstigen Sachen sowie Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (zum Beispiel Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

3.3 Versicherungsort

Gebäude- und Mobiliarverglasungen in gemeinschaftlich genutzten Räumen sind nicht versichert.

4 Versicherte Kosten

4.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);
- d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

4.2 Gesamtentschädigungsgrenze

Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

6 Entschädigung als Geldleistung

6.1 Geldleistung

- a) Wir gewähren im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen (siehe Nr. 3), deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenorts (zum Beispiel Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (zum Beispiel Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (Nr. 3).
- d) Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (zum Beispiel Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind; das Gleiche gilt, soweit Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

6.2 Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können von Ihnen in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

6.3 Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Nr. 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- b) Kürzungen nach Nr. 4.1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

6.4 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

6.5 Unterversicherung

Ist die im Antrag angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Wohnfläche geringer als die bei Eintritt des Versicherungsfalls vorhandene Wohnfläche (Unterversicherung), wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.

(Beispiel, wie die Entschädigung gekürzt wird: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Wohnfläche dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche)

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (Nr. 3) gilt die Kürzung entsprechend.

Als Wohnfläche gilt

- die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume und Arbeitszimmer. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Keller, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden,

oder

- die Mietfläche (m²) aus dem gültigen Mietvertrag für die versicherte Wohnung,

oder

- die Quadratmeterangaben aus den Bauunterlagen (Bauaufmaß) für die versicherte Wohnung.

7 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für den Glasbruch-Schutz mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen.

Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

7.1 Aktuarielle Ermittlung Beitragssatzanpassung

Für die Höhe der Anpassung sind ausschließlich die Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung zu berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

7.2 Indexbasierte Ermittlung Beitragssatzanpassung

Der Beitragssatz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

7.3 Wahlrecht zwischen aktuarieller oder indexbasierter Ermittlung

Maßgeblich für eine Beitragssatzanpassung ist der höhere der gemäß nach 7.1 und 7.2 ermittelten Veränderungswerte. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

7.4 Anpassungsrecht

Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. 7.3 höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

7.5 Kündigungsrecht

Eine sich aus einer Anpassung nach Nr. 7.3 ergebende Beitragssatzerhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung hinzuweisen. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

Teil D: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Fahrraddiebstahl-Schutz (HSB Fahrrad 2014)

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Fahrraddiebstahl-Schutz gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (siehe Teil A).

1 Gegenstand der Versicherung/Versicherte Sachen

Versichert sind Fahrräder mit und ohne Hilfsmotor (Pedelecs), soweit diese nicht versicherungspflichtig sind, das mit diesen fest verbundene Zubehör und Fahrradanhänger. Die lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig dem Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind. Die Gesamtentschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Ersetzt wird der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) maximal bis zu dem von Ihnen gezahlten Kaufpreis.

2 Ausschluss Krieg und Kernenergie

2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Mitversichert sind dagegen Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen.

2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist weltweit und rund um die Uhr

4 Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Für versicherte Sachen erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auf Schäden durch Raub, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, sofern kein anderer Versicherer oder wir als Hausratversicherer leistungspflichtig sind.

4.2 Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszu-schalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tat-handlungen nach a) verübt wurden.

5 Diebstahl

Wir leisten im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl.

6 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4.2.a) aa) oder 4.2.a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4.2 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

7 Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 7.1** Sie haben das Fahrrad durch ein eigenständiges und dem Wert des Fahrrads entsprechendes Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (zum Beispiel sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- 7.2** In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr und sofern sich das Fahrrad nicht in Gebrauch befindet, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das Fahrrad an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen ist.
- 7.3** Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für Sie die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrads zu nutzen, dann sind Sie verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß Nr. 7.1 gegen Diebstahl zu sichern.
- 7.4** Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Teil A Nr. 8.1 b) und Nr. 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

8 Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- 8.1** Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
- 8.2** Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 8.3** Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Teil A Nr. 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

9 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für den Fahrraddiebstahl-Schutz mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen.

Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

9.1 Aktuarielle Ermittlung Beitragssatzanpassung

Für die Höhe der Anpassung sind ausschließlich die Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung zu berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

9.2 Indexbasierte Ermittlung Beitragssatzanpassung

Der Beitragssatz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergan-

genen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

9.3 Wahlrecht zwischen aktuarieller oder indexbasierter Ermittlung

Maßgeblich für eine Beitragssatzanpassung ist der höhere der gemäß nach 8.1. und 8.2 ermittelten Veränderungswerte. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

9.4 Anpassungsrecht

Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. 8.3 höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

9.5 Kündigungsrecht

Eine sich aus einer Anpassung nach Nr. 8.3 ergebende Beitragssatzerhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung hinzuweisen. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungsteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

Teil E: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Elektronik-Schutz (HSB Elektronik 2014)

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Elektronik-Schutz gelten die „Allgemeine Vertragsbedingungen“ (siehe Teil A).

1 Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehen haben. Führen Sie oder Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
- b) Kurzschluss, Überstrom, Induktion oder Überspannung;
- c) Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (siehe Nr. 1.3 d);
- d) vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
- e) nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsfrist/Garantie besteht Versicherungsschutz auch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler (siehe Nr. 1.3 k).

1.2 Versicherungsschutz besteht nicht für Leistungen

- a) die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
- b) die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

1.3 Wir leisten nicht für Schäden

- a) durch Ihre vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen oder Ihres Repräsentanten;
- b) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und Ihnen bekannt waren;
- c) durch normale Abnutzung (Verschleiß), dauernde Einflüsse des Betriebs, allmähliche Einwirkung – insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit;
- d) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
- e) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht von uns autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- f) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- g) an Leuchtmitteln (Leucht- und Leuchtstoffröhren, Glühlampen, Energiesparlampen) und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
- h) Glasbruchschäden an Cerankochfeldern, sofern nicht das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat;
- i) unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden;
- j) die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, Innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie;
- k) für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (zum Beispiel nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung, soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind. Die Ansprüche gehen gemäß Teil A Nr. 14 (Übergang von Ersatzansprüchen) auf uns über;
- l) durch Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, radioaktive Isotope, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach Einbruch (gemäß Teil A § 3 Nr. 4), Raub oder Plünderung, Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Streiks und Aussperrung;
- m) die durch Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) sowie andere katastrophale Naturereignisse entstehen; ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;
- n) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war.

1.4 Wir gewähren Ihnen insoweit keinen Versicherungsschutz, als dass Sie Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können (Subsidiarität).

2 Ausschluss Krieg und Kernenergie

2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Mitversichert sind dagegen Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen.

2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

3.1 Versichert sind die sich in Ihrem oder einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindlichen, eigengenutzten Anlagen und Geräte der jeweiligen Gerätegruppe, sofern diese versichert sind. Die Sicherungsübergangung wird dem Eigentum an der versicherten Sache in diesem Falle gleichgestellt. Versicherbar sind folgende Gerätegruppen:

- a) Haushaltsgeräte,
- b) Bild- und Tontechnik, Telefonanlagen,
- c) Unterhaltungs- und Spielerelektronik.

3.2 Die Geräte gemäß Nr. 3.1 a) sind in der Leistungsvariante „**Basis**“ versichert. In der Leistungsvariante „**Komfort**“ sind zusätzlich Geräte gemäß Nr. 3.1 b), in der Leistungsvariante „**Premium**“ zusätzlich Geräte gemäß Nr. 3.1 c) versichert. Batterien, Akkus und sonstige Ladungsspeicher sind mitversichert, sofern das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat.

3.3 Versichert ist Ihr Interesse

Ist die versicherte Sache sicherungsübergangen, ist auch das Interesse des Eigentümers versichert.

Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

Haben Sie die Sache einem Dritten unentgeltlich als Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung (Teil A Nr. 12).

3.4 Nicht versichert sind

- a) Gebäudebestandteile, Photovoltaikanlagen;
- b) selbst fahrende Krankenfahrstühle, alle weiteren Elektrofahrzeuge, mit Ausnahme von Kinderspielzeugen;
- c) medizinische Geräte (zum Beispiel Tensgeräte, Blutdruckmesser, Inhalationsgeräte, EKG);
- d) Teile von Anlagen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen;
- e) fremde Sachen, die nicht Ihr Eigentum oder das einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind;
- f) ausschließlich beruflich genutzte Anlagen und Geräte.

4 Haushaltsgeräte

4.1 Ein Haushaltsgerät ist ein elektrisches oder mit Gas betriebenes Gerät, das üblicherweise im Privathaushalt zum Zweck der Lebensmittelaufbewahrung/-zubereitung, der Reinigung, Beleuchtung (ausgenommen Leuchtmittel – siehe Nr. 1.3 g), der Haushaltsreparaturarbeiten und dem Heimwerken sowie der Gesundheitspflege dient.

4.2 Zu den Haushaltsgeräten gehören

- a) Geräte zur Wäschepflege, insbesondere Waschmaschine, Wäschetrockner, Mangel, Bügeleisen;
- b) Küchengeräte, insbesondere Geräte zum
 - aa) Kochen und Backen: Herd, Ofen, Mikrowellenherd, Minibackofen mit Grill, elektrische oder mit Gas betriebene Kochmaschine,
 - bb) Spülen: Geschirrspüler,
 - cc) Kühlen und Gefrieren: Kühlschrank, Gefriertruhe, Kühl-Gefrier-Kombination,
 - dd) Elektrokleingeräte: Handrührgerät, Kaffeemaschine, Espressomaschine, Küchenmaschine, Pürierstab, Saftpresse, Toaster, Wasserkocher;
- c) Raumklimageräte, insbesondere Ventilator, Heizlüfter, Luftbefeuchter, portable Klimaanlage;
- d) Reinigungsgeräte, insbesondere Staubsauger, Bohnermaschine, Nass-Trocken-Sauger;
- e) Beleuchtungsgeräte, insbesondere Stehleuchte, Schreibtischleuchte;
- f) Wärmeerzeuger, insbesondere Heizkissen, Heizstrahler, Sonnenbank;
- g) Heimwerkermaschinen, insbesondere Nähmaschine, Akku-Bohrschrauber, Bohrmaschine, elektrische Heckenschere, elektrischer Rasenmäher;
- h) Messgeräte, insbesondere Personenwaage, digitales Fieberthermometer.

4.3 Ausgenommen sind Geräte, die in Nr. 5 und 6 beschrieben sind.

5 Bild- und Tontechnik, Telefonanlage

5.1 Bildtechnik

Geräte der Gruppe Bildtechnik sind solche, die ausschließlich zur Wiedergabe und Aufnahme von Bildern, Filmen und Fernsehen genutzt werden.

Zu den Bildtechnikgeräten gehören

- a) Wiedergabegeräte von Bild, insbesondere Fernseher, Bildschirm, Projektor, Beamer, DVD-/Video-/Blu-Ray-Player, Media-Player;
- b) Aufnahmegeräte von Bild, insbesondere DVD-/Video-/Blu-Ray-Recorder, Videorecorder, Festplattenrecorder, digitale Kamera, Camcorder, Fotoapparate;
- c) Übertragungsgeräte von Bild, insbesondere Satellitenschüssel, DVB-T-/DVB-S-Receiver, Decoder.

5.2 Tontechnik

Geräte der Gruppe Tontechnik sind solche, die ausschließlich der Umwandlung, Bearbeitung, Aufzeichnung (Speicherung) und Wiedergabe von akustischen Ereignissen (Schall) dienen.

Zu den Tontechnikgeräten gehören

- a) Wiedergabegeräte von Ton, insbesondere Radio, Kassettenrekorder, CD-Player, MD-Player, Stereoanlage, MP3-Player, (Schall-/USB-) Plattenspieler;
- b) Aufnahmegeräte von Ton, insbesondere Mikrophon, digitale Magnetbänder, magneto-optische Digitalpeicher;
- c) Regelgeräte von Ton, insbesondere A/D-Wandler, Klangregler, Regelverstärker, Verzögerer, Verstärker, Lautsprecher.

5.3 Telefonanlage

Eine Telefonanlage ist eine Vermittlungseinrichtung, die ein oder mehrere Endgeräte, wie zum Beispiel Telefon, Fax, Anrufbeantworter, sowohl untereinander als auch mit dem öffentlichen Telefonnetz verbindet. Mitversichert gelten Router, Modem, Splitter, NTBA.

5.4 Ausgenommen sind Geräte, die in Nr. 6 beschrieben sind.

6 Unterhaltungs- und Spielelektronik

Geräte der Gruppe Unterhaltungs- und Spielelektronik sind alle weiteren Geräte, soweit nicht nach Nr. 3.4 ausgeschlossen, die zu privaten Zwecken genutzt werden.

Darunter fallen

- a) Personal Computer/Laptops/Notebooks/Netbooks/Tablet-PCs sowie andere mobil einsetzbare PC-Systeme inklusive elektronischem Zubehör (Maus, Monitor, Tastatur, Scanner, Drucker, Steck-/Erweiterungskarten, Stifttablets, Plotter, USB-Geräte), Network Attached Storage (NAS), Wechseldatenträger;
- b) mobile Telekommunikationsgeräte, insbesondere Handheld, PDA, Pocket PC, Smartphone, Mobiltelefon, Funkgerät;
- c) elektrische Spielzeuge, insbesondere Modelleisenbahn, -flugzeug (ausgenommen Multikopter), -auto, -boot, Kinderfahrzeug;
- d) elektrische Musikinstrumente, insbesondere E-Gitarre, E-Keyboards, E-Schlagzeug;
- e) Spielekonsolen;
- f) mobile Navigationssysteme.

7 Versicherte Kosten (Ersatz für Aufwendungen)

7.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind auf die Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 8.7 begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß Nr. 1 a) bis c) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

7.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a) Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden,
 - aa) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - bb) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Ihre Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

7.3 **Bewegungs- und Schutzkosten**

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

7.4 **Kosten für die Wiederherstellung von Daten**

Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren. Andere Daten sind nicht versichert.

7.5 **Höchstentschädigung Kosten**

Der Ersatz dieser Aufwendungen gemäß Nr. 7.1 bis 7.4 und die Entschädigung für versicherte Sachen sind zusammen auf die Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 9.7 begrenzt.

8 **Außenversicherung**

8.1 Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder das einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder Ihrem Gebrauch dient, sind auch weltweit versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

8.2 Halten Sie oder ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder freiwilligem sozialen Jahr außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie er nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet hat.

9 **Versicherungsfall, Entschädigungsberechnung, Entschädigungsgrenzen**

9.1 **Versicherungsfall**

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen zu verwirklichen beginnt.

9.2 **Wiederherstellungskosten**

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind

- a) als der Neuwert bei Geräten bis zu einem Alter von zwei Jahren;
- b) als der Zeitwert bei Geräten ab einem Alter von zwei Jahren.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Bei der Festlegung der Ersatzleistung bleibt ein eventueller Liebhaberwert unberücksichtigt.

9.3 **Teilschaden**

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Wir leisten keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - dd) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - ee) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit diese Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären.

9.4 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

9.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 9.3 und 9.4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- c) das beschädigte oder zerstörte Gerät älter als zwei Jahre ist.

Der Zeitwert für Sachen entspricht mindestens

- d) 40 Prozent des Neuwerts gemäß Nr. 9.2 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind, oder
- e) 25 Prozent des Neuwerts gemäß Nr. 9.2 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen verwenden wird.

9.6 Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzen wir im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Nr.9.7).

9.7 Grenze der Entschädigung

- a) Die Höchstentschädigung pro Gerät im Schadenfall beträgt 5.000 Euro.
- b) Die Jahreshöchstentschädigung ist in der Leistungsvariante „Basis“ auf 10.000 Euro, in der Leistungsvariante „Komfort“ auf 15.000 Euro und in der Leistungsvariante „Premium“ auf 20.000 Euro begrenzt.

9.8 Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 8.1 bis 8.7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 50 Euro gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

10 Sachverständigenverfahren

10.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

10.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

10.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

10.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

10.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

10.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

10.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

11 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für den Elektronik-Schutz mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen.

Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

11.1 Aktuarielle Ermittlung Beitragssatzanpassung

Für die Höhe der Anpassung sind ausschließlich die Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung zu berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

11.2 Indexbasierte Ermittlung Beitragssatzanpassung

Der Beitragssatz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

11.3 Wahlrecht zwischen aktuarieller oder indexbasierter Ermittlung

Maßgeblich für eine Beitragssatzanpassung ist der höhere der gemäß nach Nr. 11.1 und 11.2 ermittelten Veränderungswerte. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

11.4 Anpassungsrecht

Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. 11.3 höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

11.5 Kündigungsrecht

Eine sich aus einer Anpassung nach Nr. 11.3 ergebende Beitragssatzerhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung hinzuweisen. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

Teil F: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (HSB HuW 2014)

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (siehe Teil A).

1 Service und Kostenersatz nach Meldung an das ARAG Notruftelefon

1.1 Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die in den Nr. 4 bis 17 genannten Leistungen als Service und übernehmen die Kosten der von uns organisierten Serviceleistungen.
Die Leistung gemäß Nr. 15 ist unabhängig vom Eintritt eines Schadenereignisses.

1.2 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass Sie oder eine sonstige versicherte Person uns das Schadenereignis über das Notruftelefon der ARAG melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruftelefon ist hierfür unter der Rufnummer 0211 963 1405 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.

1.3 Ausschluss Krieg und Kernenergie

1.3.1 Ausschluss Krieg

Die Serviceleistung erbringen wir, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht im Zusammenhang mit Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Mitversichert sind dagegen Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen.

1.3.2 Ausschluss Kernenergie

Die Serviceleistungen erbringen wir, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2 Versicherungsort, versicherte Wohnung, versicherte Personen

Die Serviceleistungen erbringen wir ausschließlich für die im Versicherungsschein genannte Wohnung/Haus (Versicherungsort).

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen Ihnen und den Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, zu (versicherte Personen).

3 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

Für die in den Nr. 4 bis 17 genannten Serviceleistungen übernehmen wir jeweils Kosten von höchstens 500 Euro pro Schadenereignis. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 Euro für alle Schadenereignisse begrenzt, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres an das Notfall-Telefon der ARAG melden (Jahreshöchstleistung).

Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten nicht für das Daten- und Dokumentendepot (siehe Nr. 15).

4 Schlüsseldienst im Notfall

Gelangen Sie nicht in die versicherte Wohnung, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhandengekommen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Diese Leistungen übernehmen wir auch, wenn Sie ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalles in der Wohnung eingesperrt sind und diese nicht verlassen können.

5 Rohrreinigung im Notfall

5.1 Wenn in Ihrer versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung.

5.2 Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- a) die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
- b) die Ursache der Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb Ihrer Wohnung liegt.

6 Wasserinstallation im Notfall

- 6.1** Wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupt- hahn in Ihrer versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisieren wir den Einsatz eines Sanitärinstallationsbetriebs. Wir über- nehmen die Kosten für die Behebung des Defekts.
- 6.2** Wir erbringen keine Leistungen
- für die Behebung von Defekten, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von verkalktem Zubehör der Armaturen und Boiler,
 - für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation Ihrer Wohnung.

7 Elektroinstallation im Notfall

- 7.1** Bei Defekten an der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektroinstal- tionsbetriebs und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts.
- 7.2** Wir erbringen keine Leistungen
- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühl- schränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
 - für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung.

8 Heizungsinstallation im Notfall

- 8.1** Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallationsbetriebs und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, wenn in der versicherten Wohnung
- Ihr Heizkörper wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
 - aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
- 8.2** Wir erbringen keine Leistungen
- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
 - für die Behebung von Schäden durch Korrosion,
 - für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation in dem versicherten Objekt.

9 Notheizung

Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen aus und ist eine Ab- hilfe durch den Heizungsinstallateurservice im Notfall nicht möglich, so stellen wir Ihnen bis zu drei elektrische Leih- Heizgeräte zur Verfügung und übernehmen hierfür die Kosten.

10 Bekämpfung von Schädlingen

- 10.1** Ist die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmän- nisch beseitigt werden, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten. Schädlinge sind Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- 10.2** Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objekts durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

11 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- 11.1** Wird in bzw. außen an der versicherten Wohnung (siehe Versicherungsschein) ein Wespen-, Hornissen- und Bienen- nest entdeckt, organisieren wir dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung und übernehmen die hierbei entste- henden Kosten.
- 11.2** Wir erbringen keine Leistungen, wenn
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nests aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,
 - das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

12 Kinderbetreuung im Notfall

- 12.1** Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn
- Ihre versicherte Wohnung durch Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar ist oder
 - Sie durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Todesfall unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.

- 12.2** Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, zum Beispiel durch einen Verwandten, übernommen werden kann. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 50 Euro/Tag, maximal bis zu der in Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenze.

13 Unterbringung von Tieren im Notfall

- 13.1** Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und kleinen Wildtieren in Käfigen bzw. Terrarien, die in Ihrer Wohnung leben, wenn
- Ihre versicherte Wohnung durch Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar ist oder
 - Sie durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Todesfall unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.

- 13.2** Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 25 Euro/Tag, maximal bis zu der in Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenze.

14 Ersatzwohnung

- 14.1** Wird die versicherte Wohnung durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar, organisieren wir eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dergleichen). Die Kosten für die Ersatzwohnung werden nicht übernommen.

- 14.2** Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.

15 Dokumenten- und Datendepot

- 15.1** Sie können Kopien Ihrer persönlichen Dokumente (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten usw.; höchstens 20 DIN A4-Seiten) und Daten in einem von uns vorgehaltenen Dokumenten- und Daten-Depot archivieren lassen. Der Zugriff auf das Depot ist nur Ihnen und gegebenenfalls den durch Sie benannten Vertrauenspersonen möglich. Wir stellen Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

- 15.2** Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.

16 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust, Dokumentenservice, Schlüsselservice (nur Ausland)

16.1 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust (nur Ausland)

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro je Schadenfall zur Verfügung.

16.2 Dokumentenservice (nur Ausland)

Haben Sie auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, benennen wir Ihnen Botschaften oder Konsulate und übernehmen die anfallenden Gebühren für Ersatzdokumente.

Bei einem Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich Ihre Bank bzw. Ihr Kreditkartenunternehmen.

16.3 Schlüsselservice (nur Ausland)

Haben Sie auf einer Reise im Ausland die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland verloren, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.

Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, übernehmen wir die Kosten für den Schlüsselnotdienst bis zu 100 Euro je Schadenfall.

17 ARAG Soforthilfe in sonstigen Notfällen

Benötigen Sie infolge einer unvorhersehbaren Notlage, die die Nutzung der versicherten Wohnung einschränkt und die nicht durch eine bereits versicherte Serviceleistung (Nr. 4 bis 16) beseitigt werden kann, veranlassen wir die zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

18 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen.

Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

18.1 Aktuarielle Ermittlung Beitragssatzanpassung

Für die Höhe der Anpassung sind ausschließlich die Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung zu berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

18.2 Indexbasierte Ermittlung Beitragssatzanpassung

Der Beitragssatz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

18.3 Wahlrecht zwischen aktuarieller oder indexbasierter Ermittlung

Maßgeblich für eine Beitragssatzanpassung ist der höhere der gemäß nach Nr. 18.1. und Nr. 18.2 ermittelten Veränderungswerte. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

18.4 Anpassungsrecht

Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. 18.3 höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

18.5 Kündigungsrecht

Eine sich aus einer Anpassung nach Nr. 18.3 ergebende Beitragssatzerhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung hinzuweisen. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.